

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

KASACHSTAN (Republik Kasachstan)

Stand: 17.04.2020

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Kasachstan sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) a) Soweit der Antragsteller in Kasachstan wohnhaft ist oder war:
Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die „Gebietsabteilung für Personenstandswesen bei der Justizverwaltung“ (in den Städten Almaty und Astana: Justizdepartement) aufgrund der Überprüfung der Gebietsarchive

b) Soweit der Antragsteller **nie** in Kasachstan wohnhaft und registriert war:
Bescheinigung der zuständigen kasachischen Auslandsvertretung, dass der Antragsteller in den kasachischen Personenstandsregistern nicht eingetragen ist oder war

Hinweis: Die durch die örtlichen kasachischen Standesämter oder die Leiter der kasachischen Kreis-, Stadt- oder Siedlungsverwaltungen ausgestellten Bescheinigungen über den Familienstand werden im Befreiungsverfahren nicht akzeptiert.
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) Scheidungen bis zum 31.12.1998:
Scheidungsurkunde und zusätzlich Scheidungsurteil, wenn die Ehe durch gerichtliche Scheidung gelöst wurde
b) Scheidungen ab dem 01.01.1999:
- bei standesamtlichen Ehescheidungen: Scheidungsurkunde
- bei gerichtlichen Ehescheidungen: Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann auch durch eine Scheidungsurkunde erbracht werden.

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den kasachischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.